



Dispensationsgesuch vom Schulunterricht

Dispensations-/Urlaubsgesuch

Kinder können an bestimmten religiösen Festtagen ihrer Konfession oder aus anderen aussergewöhnlichen Gründen vom Unterricht dispensiert werden. Das Dispensationsgesuch vom Schulunterricht ist durch die Eltern/Erziehungsberechtigten spätestens eine Schulwoche vor der Absenz mittels [Onlineformular](#) auszufüllen und einzureichen.

Dieser Entscheid gründet auf den Ausführungsbestimmungen "[Dispensationen vom Schulunterricht und Jokertage](#)" [pdf, [131 KB](#)] der Schule Maur. Die Eltern werden über den Entscheid informiert.

Bewilligungsgründe

Gemäss Volksschulverordnung können Dispensations- und Urlaubsgesuche in folgenden Fällen bewilligt werden:

- Hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art. Die Bewilligungen erfolgen aufgrund der Empfehlungen des Volksschulamts (VSA).
- Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen. Neben dem Gesuch der Eltern/Erziehungsberechtigten muss eine Bescheinigung/Empfehlung des Anbieters vorliegen.
- Aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen künstlerischen und sportlichen Begabungen. Neben dem Gesuch der Eltern/Erziehungsberechtigten muss eine Bescheinigung/Empfehlung des Anbieters vorliegen.
- Aussergewöhnliche Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler.
- Andere Gründe. Auf Dispensationen in diesem Rahmen besteht kein Anspruch. Es werden maximal zwei Anlässe pro Schulkarriere bewilligt.

Wichtig: Das Fernbleiben von der Schule trotz abgelehntem Dispensations-/Urlaubsgesuch führt zu einer Meldung an das Statthalteramt Uster (Verstoss gegen § 57 aufgrund § 76 des Volksschulgesetzes).

Weitere Informationen

[Ausführungsbestimmungen Dispensationen vom Unterrichtsbesuch und Jokertage von Schüler/innen](#) [pdf, [131 KB](#)]

